

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/55 vom 5. Dezember 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_55

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/55 du 5 décembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/55 del 5 dicembre 2018

Regeste

Art. 8 IVG. Mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit zum Verfügungszeitpunkt kein (weiterer) Anspruch auf berufliche Massnahmen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 2018, IV 2018/55).

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand bildet die Verfügung vom 3. Januar 2018, worin die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um berufliche Massnahmen und Rentenleistungen abgewiesen hat. Der Beschwerdeführer hält die Abweisung bezüglich Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen für verfrüht. Es seien weitere Abklärungen vorzunehmen. Konkret ist der Anspruch auf eine arbeitsplatzsichernde Aus- bzw. Weiterbildung, allenfalls Umschulung umstritten. Nicht bestritten ist, dass kein Anspruch auf eine Rente besteht. Diesbezüglich ist die Verfügung vom 3. Januar 2018 rechtskräftig geworden.

E. 2

2.1 Nachdem kein rentenbegründender Invaliditätsgrad zur Diskussion steht, bestand grundsätzlich keine Eingliederungspflicht seitens der Beschwerdegegnerin im Sinne des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" (vgl. dazu Art. 28 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Zu prüfen bleibt aber, ob ein (weitergehender) Eingliederungsanspruch zugunsten des Beschwerdeführers bestand. 2.2 Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben nach Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 132 V 225 E. 4.3.1). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung, Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit besteht, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Invalid in diesem Sinne ist ein Versicherter, wenn er wegen der Art und

Schwere des eingetretenen Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten und in den für ihn ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offenstehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet. Dabei bemisst sich die Einbusse an dem vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen (ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. A., Zürich 2014, S. 201, mit weiteren Hinweisen). 2.3 Die Annahme der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer arbeite seit Mai 2017 wieder mit 100%-iger Leistung bei der B.____ AG, ist offensichtlich falsch. Dies belegen die Lohnabrechnungen von August bis Dezember 2017 (act. G 2.1). Der Beschwerdeführer erhielt in diesem Zeitraum lediglich eine 80%-ige Entlohnung (monatlich brutto Fr. 3'360.-- anstatt der vor dem Unfall erzielten Fr. 4'200.-- [IV-act. 16-5]). Damit ist zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses (bei medizinischem Endzustand, vgl. dazu den Bericht von Dr. L.____ vom 24. Januar 2018, act. G 2.1 und von Dr. G.____ vom 7. Dezember 2017, act. G 5.1) von einer 80%-igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auszugehen. Eine Erwerbseinbusse von 20% in Bezug auf die angestammte Tätigkeit ist aufgrund dieser Ausführungen im Verfügungszeitpunkt überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen und diese Voraussetzung für einen Umschulungsanspruch grundsätzlich gegeben.

E. 3

3.1 Ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen (inkl. Umschulung) setzt eine subjektive Eingliederungsfähigkeit bzw. einen Eingliederungswillen der versicherten Person voraus (Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2012, 9C_559/2012, E. 5). Erscheint diese Voraussetzung als nicht erfüllt, bedarf es vorgängig keines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 17. Februar 2016, 8C_569/2015, E. 5.1 mit Hinweisen). 3.2 Seitens der Beschwerdegegnerin ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer durch seinen Unfall von Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 IVG unmittelbar betroffen war (vgl. Beschwerdeantwort vom 13. März 2018, III.3.). Entsprechend wurde am 9. Juni 2017 ein Anspruch auf Arbeitsplatzersatz als Teil der Arbeitsvermittlung – sei es im Sinne von Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG oder nach Art. 18 Abs. 1 lit. b IVG (Arbeitsvermittlung im Rahmen der ordentlichen Massnahmen beruflicher Art) – bejaht (IV-act. 22) und für sechs Monate gewährt (vgl. dazu den Eingliederungsplan [IV-act. 20-2]). Weiter wurden dem Beschwerdeführer und dessen Arbeitgeberin anlässlich der gemeinsamen Gespräche Weiterbildungsmassnahmen, namentlich CNC-Kurse, angeboten (Fremdakten 112, 125). Deren grundsätzliche Geeignetheit – und auch Notwendigkeit – zur Erhaltung und / oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit wurde von der Beschwerdegegnerin nie in Abrede gestellt und eine Prüfung der Kostentragung angeboten. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Arbeitgeberin wurden mehrfach auf diese Möglichkeit hingewiesen. Im Gespräch vom 13. Juli 2017 hielt die Eingliederungsverantwortliche fest, dass die geeigneten Kurse innert einer befristeten Zeit zu absolvieren seien (Fremdakten 125). Der Beschwerdeführer hat auf diese Eingliederungsbemühungen, insbesondere auch auf den konkreten Vorschlag bezüglich Besuch eines CNC-Kurses bis Ende des Jahres 2017, nicht mehr reagiert. Auch auf den Vorbescheid vom 24. Oktober 2017 (IV-act. 26), aus welchem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer das Angebot für zielgerichtete Kurse nicht annehme, folgten keine Einwände. Spätestens nach dem Vorbescheid wäre indes eine Reaktion zu erwarten gewesen, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich ernsthaft an beruflichen Massnahmen interessiert gewesen wäre. Dass dies überwiegend wahrscheinlich nicht der Fall war, ergibt

sich auch aus den Gesprächsberichten der Suva und dem Assessment- und Verlaufsprotokoll der Beschwerdegegnerin. Aus diesen geht hervor, dass der Beschwerdeführer prioritär seinen früheren Gesundheitszustand ohne Beschwerden an der linken Hand wünsche und er dies durch die vorgeschlagenen nichtmedizinischen Massnahmen als nicht erreichbar sehe (Fremdakten 125-2, IV-act. 24-5). Gestützt auf das Gesagte zeigte der Beschwerdeführer bis zum Verfügungszeitpunkt (3. Januar 2018) in Bezug auf (weitere) arbeitsplatzerhaltende Massnahmen bzw. auf Tätigkeiten, welche die linke Hand weniger belasten, keinen Eingliederungswillen bzw. er war (noch) nicht bereit, dafür entstehende Bemühungen auf sich zu nehmen. Daran ändern die geltend gemachten Sprachschwierigkeiten nichts. Der Beschwerdeführer war anlässlich der Besprechungen immer in der Lage, in der deutschen Sprache Auskunft über den Heilverlauf zu erteilen, weshalb davon auszugehen ist, dass er in den wesentlichen Zügen auch die Ausführungen in Bezug auf die Eingliederungsmassnahmen verstanden hat. Unter diesen Umständen ist die fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit zum Verfügungszeitpunkt überwiegend wahrscheinlich erstellt, womit die Voraussetzungen für (weitere) Eingliederungsmassnahmen im Verfügungszeitpunkt nicht gegeben waren. Es bleibt dem Beschwerdeführer indes unbenommen, sich erneut bei der Beschwerdegegnerin anzumelden, sollte sich seine Einstellung seit Verfügungserlass geändert haben.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 3. Januar 2018 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 4.3 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Vertreter des Beschwerdeführers hat eine nach Zeitaufwand (16.92 h zu Fr. 250.--) bemessene Honorarnote über Fr. 4'737.95 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht (act. G 18). Ein Honorar nach Zeitaufwand sieht die Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten des Kantons St. Gallen (HonO; sGS 963.75) im Verfahren vor dem Versicherungsgericht grundsätzlich nicht vor. Nachdem die Honorarnote nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO tarifkonform ist und sie sich im Rahmen dessen bewegt, was praxisgemäss bei einem Fall wie diesem zugesprochen wird, kann trotzdem darauf abgestellt werden. Das Honorar ist aber um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 Anwaltsgesetz [AnwG; sGS 963.70]). 16.92 h zu Fr. 200.-- ergibt ein Honorar von Fr. 3'384.--. Zuzüglich Barauslagen (4%) und Mehrwertsteuer (7.7%) resultiert eine Entschädigung von Fr. 3'790.35. Der Beschwerdeführer hat seinem Rechtsvertreter einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- geleistet (act. G 18). Dieser ist ihm nicht zurückzuerstatten, sondern anzurechnen (vgl. Ziff. 5.2 der vom st. gallischen Kantonsgericht erlassenen "Richtlinien zur unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilprozess und für die Privatküglerschaft im Strafprozess" vom Mai 2011, die vom Versicherungsgericht praxisgemäss analog angewendet werden). Somit entschädigt der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'790.35 (inklusive

Barauslagen und Mehrwertsteuer). 4.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'790.35 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.